

# BERICHTE UND URKUNDEN

## VÖLKERRECHT

### Die zwischenstaatlichen Schiedsgerichte des Abkommens über die deutschen Auslandsschulden

#### *I. Vorbemerkung*<sup>1)</sup>

Das am 27. Februar 1953 in London unterzeichnete Abkommen zur Regelung der deutschen Auslandsschulden<sup>2)</sup> sieht sechs nach Zuständigkeit und Konstituierung verschiedene Schiedsgerichte vor. Die eigenartige Vereinigung so zahlreicher verschiedenartiger schiedsgerichtlicher Einrichtungen in einem einzigen völkerrechtlichen Abkommen ist aus der Entstehungsgeschichte des Abkommens zu erklären. Sie beruhen größtenteils auf den zunächst privaten Vereinbarungen verschiedener Gläubiger- und Schuldnergruppen, die später als Anlagen I bis VI in das eigentliche Regierungsabkommen aufgenommen wurden<sup>3)</sup>. Den Schiedsrichtern ist die Aufgabe zugedacht, an Stelle eines administrativen Kontrollapparates<sup>4)</sup> die reibungs-

<sup>1)</sup> Abkürzungen: AJIL = American Journal of International Law; AS = Amtliche Sammlung der Entscheidungen; BA = Bundesanzeiger; BB = Betriebs-Berater; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BIT = Bureau International du Travail; CIJ Rec. = Cour Internationale de Justice, Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; Fontes A I 2 = Fontes Juris Gentium, Series A Sectio I Tomus 2; IGH = Internationaler Gerichtshof; LSchA = Londoner Schuldenabkommen; MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; RGBl. = Reichsgesetzblatt; RiW = Recht der internationalen Wirtschaft; StIGH = Ständiger Internationaler Gerichtshof; VO = Verfahrensordnung.

<sup>2)</sup> BGBl. 1953 II, S. 331.

<sup>3)</sup> Aus diesem Grunde sind viele Tatbestände sowohl in den Anlagen als auch im Hauptabkommen geregelt. In diesen Fällen geht gemäß der Auslegungsvorschrift des Art. 27 LSchA das Abkommen, das sämtliche Teilregelungen zu einer rechtlichen Einheit zusammenfaßt und zugleich die völkerrechtlichen Verpflichtungen der beteiligten Staaten festlegt, den Bestimmungen der Anlagen vor.

<sup>4)</sup> Im Gegensatz zu dem umfangreichen Kontrollapparat, der die deutsche Reparations- und Auslandsschuldenkonsolidierung nach dem ersten Weltkrieg überwachen sollte (vgl. L i e p e, Die Schiedsgerichtsbarkeit im Dawes-Plan und im Londoner Schulden-Regelungsabkommen, Mainzer Diss. 1954, S. 6).

lose Durchführung des umfassenden Schuldenregelungsplanes zu gewährleisten. Sie lassen sich scheiden in die beiden großen Gruppen der von den Regierungen bestellten und der von den Interessenten, d. h. Schuldnern und Gläubigern oder Gläubigervereinigungen gebildeten Schiedsstellen. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die zwischenstaatlichen Schiedsinstanzen. Sie bestehen aus dem Schiedsgerichtshof gemäß Art. 28 LSchA und der Gemischten Kommission nach Anlage IV zum LSchA (Art. 31 LSchA und Art. 16 Anlage IV zum LSchA)<sup>5)</sup>.

Beide Gerichtsinstanzen traten nach Abschluß des Verwaltungsabkommens vom 1. Dezember 1954<sup>6)</sup> zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Am 17. Mai 1955 erließen sie eine gemeinsame Verfahrensordnung<sup>7)</sup>, und am 7. November 1956 fällte die Gemischte Kommission ihr erstes Urteil<sup>8)</sup>.

## II. Organisation

### 1. Schiedsgerichtshof

Die Bestimmungen über den Aufbau des Schiedsgerichtshofs sind in der Anlage IX des Vertragswerkes<sup>9)</sup> niedergelegt. Danach setzt sich der Ge-

<sup>5)</sup> Zur zweiten Gruppe gehören a) das Schiedsgericht gemäß Art. 29 LSchA für Streitigkeiten im Rahmen der Anlage I (Reichsschulden und Schulden anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften), b) der Schieds- und Vermittlungsausschuß gemäß Art. 30 LSchA, Art. 9 Anlage II zum LSchA für Streitigkeiten im Rahmen der Anlage II (mittel- und langfristige deutsche Schulden aus privaten Kapitalgeschäften), c) der Schiedsausschuß gemäß Art. 20 Anlage III zum LSchA für Streitigkeiten im Rahmen der Anlage III (Stillhaltungsschulden-Kreditabkommen 1952) und d) das Schiedsgericht gemäß Art. 32 LSchA, Art. 17 Anlage IV zum LSchA für Streitigkeiten im Rahmen der Anlage IV (Forderungen aus dem Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr). Nicht zum Kreis der auf Grund des LSchA neu errichteten Schiedsgerichte gehört die von den Regierungen der Bundesrepublik und der Schweiz gebildete »Vertrauensstelle für Goldhypotheken« (vgl. Unteranlage zu Anlage IV des LSchA und Art. 12 der »Vereinbarung über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden« vom 23. 2. 1953, BGBl. 1954 II, S. 538, 740; Verfahrensordnung in BGBl. 1957 II, S. 1225). Die Vertrauensstelle geht zurück auf Art. 28 der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 25. 3. 1923, RGBl. 1923 II, S. 286.

<sup>6)</sup> »Verwaltungsabkommen über den Schiedsgerichtshof und die Gemischte Kommission nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden«, vereinbart zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, USA, Großbritanniens und Frankreichs, vgl. BA Nr. 185 vom 24. 9. 1955, S. 1 ff.

<sup>7)</sup> Abgedruckt unten S. 728 ff.

<sup>8)</sup> Abgedruckt unten S. 750 ff.; NJW 1956, S. 1893; BB 1956, S. 1047; Anmerkungen zu dem Urteil in NJW 1956, S. 329 und RiW 1957, S. 86. Ein früheres Verfahren endete gemäß Art. 41 b VO ohne streitige Entscheidung durch Klagerücknahme.

Das erste Urteil des Schiedsgerichtshofs vom 3. 7. 1958 (abgedruckt unten S. 761 ff.) ist in diesem Bericht noch nicht berücksichtigt. Es bestätigt gerade in der Zuständigkeitsfrage im Ergebnis die hier vorgetragenen Auffassungen.

<sup>9)</sup> BGBl. 1953 II, S. 464 ff.

richtshof aus acht ständigen Mitgliedern zusammen<sup>10)</sup>. Von diesen werden drei von der Bundesrepublik Deutschland und je eines von der französischen, der britischen und der Regierung der Vereinigten Staaten ernannt. Die Ernennung eines Präsidenten sowie eines Vizepräsidenten geschieht im gegenseitigen Einvernehmen der vier Regierungen. Präsident ist gegenwärtig der Richter am Obersten Gericht Norwegens Sverre D a e h l i , Vizepräsident Erik C a s t r é n , Helsinki<sup>11)</sup>. Im Falle der Nichteinigung (die Klausel brauchte bisher nicht zur Anwendung zu kommen) soll die Ernennungsbefugnis auf den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs übergehen. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zugelassen<sup>12)</sup>. Als besondere Qualifikation der Richter sind die Befähigung zur Bekleidung hoher richterlicher Ämter im Heimatstaat oder anerkannte Sachkenntnis auf dem Gebiet des internationalen Rechts vorgeschrieben<sup>13)</sup>. Mit der Richtereigenschaft sind die dem Richteramt üblicherweise innewohnenden Inkompatibilitäten verbunden<sup>14)</sup>, doch geht die Satzung nicht so weit, die Ausübung jedes öffentlichen Amtes im Heimatstaat zu verbieten<sup>15)</sup>. Die selbstverständliche Weisungsfreiheit der Richter gegenüber ihren Regierungen ist ausdrücklich statuiert. Die Richter genießen, soweit sie nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind, diplomatische Immunität und Freiheit von gerichtlicher Verfolgung für Handlungen in Ausübung ihrer Amtspflichten<sup>16)</sup>. Für die deutschen Mitglieder des Gerichtshofs gilt letzteres in dem gleichen Umfang wie für deutsche Richter im allgemeinen.

In der Zusammensetzung des Schiedsgerichtshofs spiegeln sich schon die voraussichtlichen Parteifronten wider<sup>17)</sup>. Es herrscht strenge Parität in der Mitwirkung von Richtern der Bundesrepublik als dem Schuldnerland und den übrigen Gläubigerländern. Macht in einem Rechtsstreit eine Regierung, die nicht bereits ein ständiges Mitglied entsandt hat, von der Möglichkeit der Bestellung eines Richters *ad hoc* Gebrauch, so steht der Bundesrepublik ebenfalls das Recht zu, ein zusätzliches Mitglied für dieses Verfahren zu

<sup>10)</sup> Art. 1 (1) Anlage IX LSchA; Art. 2 (a) der VO.

<sup>11)</sup> Vgl. BA Nr. 234 vom 4. 12. 1954 S. 4, auch bezüglich der Namen der übrigen ständigen Mitglieder. Der Sitz des Schiedsgerichtshofs ist Koblenz.

<sup>12)</sup> Art. 2 (1) Anlage IX LSchA.

<sup>13)</sup> Art. 3 (1) Anlage IX LSchA.

<sup>14)</sup> Art. 3 (2) Anlage IX LSchA.

<sup>15)</sup> Vgl. dagegen das weitgehende Verbot in Art. 16, 17 des IGH-Statuts (CIJ Série D No. 1, S. 37).

<sup>16)</sup> Art. 3 (3) Anlage IX LSchA.

<sup>17)</sup> Allerdings wird dies nicht als notwendig vorausgesetzt, wie sich aus Art. 28 (2) Satz 2 LSchA ergibt. Danach muß die Bundesrepublik an einem Verfahren, an dem sie zunächst nicht beteiligt ist, auf Verlangen einer Partei ebenfalls als Partei teilnehmen.

ernennen<sup>18)</sup>. Der gleiche Gedanke herrscht bei den Bestimmungen über die Besetzung der Richterbank im streitigen Verfahren vor. Danach entscheidet der Schiedsgerichtshof in Plenarsitzungen unter Teilnahme von mindestens fünf Mitgliedern. Unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten müssen aber stets die gleiche Anzahl ständiger, von der Bundesrepublik und den Gläubigerstaaten ernannter Mitglieder mitwirken<sup>19)</sup>. Strukturell besteht daher insofern ein Unterschied zum Internationalen Gerichtshof. Dies zeigt sich auch im Wahlmodus des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, der beim IGH aus der Mitte der Richter von diesen selbst, sozusagen als *primus inter pares*, gewählt wird<sup>20)</sup>, während die Bestimmung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Schiedsgerichtshofs als des neutralen Obmannes nur durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen vorgenommen werden kann<sup>21)</sup>.

In organisatorischer Hinsicht stehen den beteiligten Staaten im Vergleich zum IGH stärkere organisatorische Einflußmöglichkeiten zu. So können die Regierungen bei vorübergehender Verhinderung eines ständigen Mitglieds einen Stellvertreter entsenden<sup>22)</sup> oder gar im gegenseitigen Einvernehmen eine vorzeitige Amtsenthebung beschließen<sup>23)</sup>.

## 2. Gemischte Kommission<sup>24)</sup>

Die Gemischte Kommission zur Auslegung der Anlage IV des LSchA setzt sich aus den acht ständigen Mitgliedern des Schiedsgerichtshofs zusammen<sup>25)</sup>. Bei Verhandlungen und Entscheidungen wirken der Präsident bzw. der Vizepräsident des Schiedsgerichtshofs als Vorsitzender sowie je ein Richter aus dem Kreis der von der Bundesrepublik und von den Gläubiger-

<sup>18)</sup> Art. 1 (2), (3) Anlage IX LSchA. Die Nominierung zusätzlicher Richter ist aber an die Einhaltung bestimmter Fristen, und zwar eines Monats seit Rechtshängigkeit bzw. für die Bundesrepublik seit Mitteilung der Ernennung gebunden, Art. 1 (5), (6). Ganz im Gegensatz hierzu verbietet Art. 3 (1); 31 (3), (4) IGH-Statut die Mitwirkung von mehr als einem nationalen Richter.

<sup>19)</sup> Art. 4 Anlage IX LSchA.

<sup>20)</sup> Art. 21 (1) IGH-Statut.

<sup>21)</sup> Art. 1 (1) e Anlage IX LSchA.

<sup>22)</sup> Art. 2 (4) Anlage IX LSchA.

<sup>23)</sup> Art. 2 (6) Anlage IX LSchA. War die Ernennung durch den Präsidenten des IGH vorgenommen worden, so bedarf es außerdem dessen Zustimmung. Das Plenum des Schiedsgerichtshofs kann zwar feststellen, daß ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen zur Ausübung des Richteramtes erfüllt (vgl. Art. 2 (3) des Verwaltungsabkommens), doch hat dies nicht seine Entfernung aus dem Amte zur Folge. Im Gegensatz hierzu geschieht die vorzeitige Amtsenthebung eines IGH-Richters durch einstimmigen Beschluß des Gerichtshofs (vgl. Art. 18 IGH-Statut).

<sup>24)</sup> Die Satzung ist in Anlage X des LSchA enthalten.

<sup>25)</sup> Art. 1 (1) Anlage X LSchA. Doch kann eine Regierung an Stelle ihres ständigen Mitglieds des Schiedsgerichtshofs eine andere Persönlichkeit in die Kommission entsenden.

ländern ernannten ständigen Mitglieder mit <sup>26)</sup>. Die Gemischte Kommission fungiert nicht lediglich als eine Kammer des Schiedsgerichtshofs <sup>27)</sup>. Sie ist vielmehr ein nach sachlicher und funktioneller Zuständigkeit verschiedenes selbständiges Gericht. Auf die Amtszeit, die Ernennung, die Amtsenthebung <sup>28)</sup>, die Qualifikationen, Inkompatibilitäten und Privilegien der Richter <sup>29)</sup>, die Bestellung von Richtern *ad hoc* <sup>30)</sup> und den Sitz der Kommission <sup>31)</sup> finden die entsprechenden Vorschriften für den Schiedsgerichtshof Anwendung mit der Maßgabe, daß die Regierung eines Gläubigerlandes, die nicht bereits Sitz und Stimme im Richterkollegium hat, auch dann zur Ernennung eines Richters *ad hoc* berechtigt ist, wenn einer ihrer Bürger oder eine im Lande ansässige Person als Partei eines Verfahrens vor der Kommission auftritt.

### III. Zuständigkeit

Für die Regelung der Zuständigkeit läßt sich, vorbehaltlich der noch zu erörternden Einzelbestimmungen, die allgemeine Regel aufstellen, daß Gläubiger und Schuldner sich zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Regelung von Schulden auftreten, der zuständigen staatlichen Gerichte <sup>32)</sup> bzw. der in den Anlagen I–IV <sup>33)</sup> für die jeweilige Schuldenkategorie vorgesehenen Schieds- und Vermittlungsinstanzen bedienen, während der Schiedsgerichtshof die zwischen den Regierungen entstehenden Auslegungstreitigkeiten entscheidet. Eine Sonderregelung gilt für die Gemischte Kommission, an die sich sowohl Private als auch die völkerrechtlichen Vertragspartner wenden können.

#### 1. Schiedsgerichtshof

Der Schiedsgerichtshof fungiert als eigentliches Regierungsschiedsgericht. Er kann nur von den völkerrechtlichen Vertragspartnern angerufen werden und entscheidet alsdann in letzter Instanz mit bindender Wirkung für alle am Verfahren beteiligten Parteien über die Auslegung des Abkommens und

<sup>26)</sup> Art. 4 Anlage X LSchA.

<sup>27)</sup> Anders etwa Art. 26–29 des IGH-Statuts.

<sup>28)</sup> Art. 2 Anlage X LSchA.

<sup>29)</sup> Art. 3 Anlage X LSchA.

<sup>30)</sup> Art. 1 Anlage X LSchA.

<sup>31)</sup> Art. 5 Anlage X LSchA.

<sup>32)</sup> In dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis können die Parteien auch die Zuständigkeit eines privaten Schiedsgerichts an Stelle des staatlichen Gerichts vereinbaren; vgl. z. B. Art. 15 Anlage IV LSchA.

<sup>33)</sup> Vgl. oben Anm. 5.

seiner Anlagen. Aus der Entstehungsgeschichte der LSchA läßt sich entnehmen, daß die Vertragspartner sich hierunter Auslegungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorstellten<sup>34)</sup>; im Text des Abkommens wurde jedoch eine solche Beschränkung nicht zum Ausdruck gebracht<sup>35)</sup>.

Der Schiedsgerichtshof kann auch zur Abgabe von Gutachten aufgefordert werden. Im Gegensatz zu den Urteilen sind die Gutachten jedoch nicht verbindlich<sup>36)</sup>.

Von der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs im streitigen wie im Gutachtenverfahren sind lediglich Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Art. 34 LSchA ausgenommen<sup>37)</sup>. Art. 34 LSchA enthält eine allgemeine Konsultationsklausel. Eine Pflicht der Vertragsparteien zur Konsultation besteht insbesondere, wenn der Bundesrepublik infolge besonderer Umstände Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten erwachsen. Gedacht ist vor allem an die Transferfähigkeit der Bundesrepublik. In solchen Fällen müssen sich die Vertragsparteien untereinander über die zu treffenden Maßnahmen und eine eventuelle Modifizierung der Vertragsverpflichtungen einig werden. Der Schiedsgerichtshof kann hier nicht zur Feststellung des Umfangs der beiderseitigen Verpflichtungen angerufen werden. Damit ist zugleich klargestellt, daß im übrigen eine Berufung auf eine angebliche Nichtjustitiabilität ausgeschlossen ist<sup>38)</sup>. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den völkerrechtlichen Vertragspartnern über die Auslegung und Anwendung des LSchA mit Ausnahme des Art. 34 LSchA gehören zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs. Ob eine Lage nach Art. 34 LSchA gegeben und somit seine Zuständigkeit ausgeschlossen ist, hat der Schiedsgerichtshof selbst zu entscheiden<sup>39)</sup>.

Da der Schiedsgerichtshof nicht die einzige Instanz zur Austragung von Auslegungstreitigkeiten ist, mußte das LSchA seine Zuständigkeit von der

<sup>34)</sup> Vgl. G u r s k i, Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, 2. Aufl., Anm. 5 zu Art. 28.

<sup>35)</sup> An anderen Stellen des LSchA ist dies dagegen geschehen, z. B. in Art. 28 (3), 31 (2), (7) LSchA.

<sup>36)</sup> Art. 28 (11).

<sup>37)</sup> Darüber hinaus stellt das LSchA in Art. 33 fest, daß die im Zusammenhang mit Entflechtungsverfahren vorgenommene administrative Neuregelung von Auslandsschulden von der Zuständigkeit der Schiedsgerichte des LSchA ausgenommen ist.

<sup>38)</sup> Es gibt insoweit keinen Unterschied zwischen *legal questions* und *political questions*, wie dies etwa Art. 38 des Haager Abkommens betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. 10. 1907, RGBl. 1910, S. 5, und Art. 36 (2) des IGH-Statuts voraussetzen.

<sup>39)</sup> Gemäß Art. 28 (7) LSchA entscheidet der Schiedsgerichtshof die seine Zuständigkeit betreffenden Fragen selbst. Daß ein zwischenstaatliches Gericht den Umfang seiner Zuständigkeit selbst bestimmt, entspricht einem allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz; vgl. IGH im Nottebohm-Fall, CIJ Rec. 1953, S. 119.

der übrigen Schiedsinstanzen abgrenzen. Es bestimmt deshalb <sup>40)</sup>, daß der Schiedsgerichtshof unzuständig ist, soweit der Streit ausschließlich um die Auslegung oder Anwendung einer Anlage zum LSchA geht, wenn im Rahmen dieser Anlage eine besondere Schiedsinstanz errichtet und zuständig ist. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs entfällt nicht, wenn der Streit nicht ausschließlich diese Anlage betrifft <sup>41)</sup>. Vorausgesetzt wird weiterhin, daß die betreffende Schiedsinstanz bereits errichtet ist. Das Inkrafttreten des LSchA bedeutete aber noch nicht den Errichtungsakt dieser Schiedsinstanzen, vielmehr ist darunter die tatsächliche Konstituierung durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner zu verstehen <sup>42)</sup>. Das LSchA entscheidet einen Kompetenzstreit zwischen dem Schiedsgerichtshof und einer besonderen Schiedsinstanz eindeutig zugunsten der letzteren in Fällen, in denen die Bundesrepublik oder der Gläubigerstaat zugleich als Schuldner bzw. Gläubiger auftreten. Insoweit sind sie gehalten, zunächst eine Entscheidung der besonderen Schiedsinstanz herbeizuführen <sup>43)</sup>. Hat die Schiedsinstanz entschieden, so kann eine völkerrechtliche Vertragspartei hiergegen den Schiedsgerichtshof anrufen mit der Begründung, daß die Entscheidung die Bestimmungen des LSchA verletze <sup>44)</sup>. Streiten sich Privatparteien über die Auslegung einer Anlage des LSchA, so müssen die völkerrechtlichen Vertragspartner ebenfalls die Entscheidung dieses Streits durch die zuständigen Schiedsinstanzen abwarten, bevor sie den Schiedsgerichtshof in diesem Streitfall anrufen. Dagegen kann es ihnen nicht verwehrt sein, einzelne, vom konkreten Fall gelöste Auslegungsfragen dem Schiedsgerichtshof vorzulegen, auch wenn dieselbe Frage im Zusammenhang mit der Regelung einer konkreten Schuld in einem Verfahren zwischen Privatparteien vor einer besonderen Schiedsinstanz anhängig oder sonst entschieden ist <sup>45)</sup>. Einer völkerrechtlichen Vertragspartei ist insoweit ein besonderes Interesse zuzuerkennen, allgemeine Auslegungsfragen mit bindender Wirkung für die

<sup>40)</sup> Art. 28 (5) LSchA.

<sup>41)</sup> Vgl. G u r s k i, a. a. O., Anm. 10 zu Art. 28 LSchA.

<sup>42)</sup> Allerdings bedarf es zur Errichtung der Schiedsinstanzen (vgl. oben Anm. 5) nicht notwendig der Mitwirkung beider Parteien. Ernennet eine Partei nämlich nicht rechtzeitig ihren Schiedsrichter, so geht sie des Ernennungsrechts verlustig.

<sup>43)</sup> Will aber keiner der völkerrechtlichen Vertragspartner eine der Schiedsinstanzen der Anlagen zum LSchA anrufen oder ist eine Errichtung aus einem sonstigen Grunde nicht möglich, so ist der Schiedsgerichtshof auch ohne vorheriges Verfahren vor einer dieser Schiedsinstanzen zuständig. Dies folgt daraus, daß die besondere Schiedsinstanz eben noch nicht im Sinne des LSchA »errichtet« ist.

<sup>44)</sup> Art. 28 (5) Satz 2 LSchA.

<sup>45)</sup> Eine Ausnahme gilt lediglich für das noch zu erörternde Verfahren vor der Gemischten Kommission, das ausdrücklich einen Beitritt der völkerrechtlichen Vertragspartner vorsieht.

übrigen am Verfahren beteiligten völkerrechtlichen Vertragspartner von einem zwischenstaatlichen Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs gegenüber der Gemischten Kommission, dem zweiten im Rahmen der Anlage IV errichteten zwischenstaatlichen Schiedsgericht des LSchA, gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze. Danach bleibt die Zuständigkeit der Gemischten Kommission gemäß Art. 31 Abs. 2 LSchA unberührt. Ist jedoch kein Verfahren vor der Gemischten Kommission anhängig, an dem sich die völkerrechtlichen Vertragsparteien beteiligen können, so steht es ihnen frei, dem Schiedsgerichtshof Fragen der Auslegung der Anlage IV vorzulegen. Insoweit kann der Schiedsgerichtshof kraft ausdrücklicher Bestimmung nur wegen Auslegungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung angerufen werden<sup>46)</sup>. Auch fungiert der Schiedsgerichtshof als Rechtsmittelinstanz gegenüber Entscheidungen der Gemischten Kommission. In diesem Falle ist die Nachprüfung des Schiedsgerichtshofs auf die Fragen beschränkt, bezüglich deren geltend gemacht wird, daß sie von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung seien<sup>47)</sup>.

## 2. Gemischte Kommission

Die Zuständigkeit der Gemischten Kommission ist auf drei im einzelnen umschriebene Fälle der Auslegung der Anlage IV zum LSchA beschränkt. Dabei stellt sich die Frage, warum die Unterzeichnerstaaten es überhaupt für nötig befanden, für bestimmte Auslegungsstreitigkeiten der Anlage IV zum LSchA eine besondere zwischenstaatliche Schiedsinstanz zu schaffen<sup>48)</sup>. Sie ließen sich dabei von dem Bestreben leiten, den bei der Regelung der alten Handelsschulden der Anlage IV zu erwartenden wichtigen, insbesondere umstellungsrechtlichen<sup>49)</sup> Auslegungen des Abkommens eine über die Rechtskraftwirkung zwischen den Privatparteien hinausgehende Verbindlichkeit im Verhältnis der beteiligten Staaten zueinander beizulegen. Eine die völkerrechtlichen Vertragspartner bindende Interpretation kann nur von dem Spruch eines zwischen den Staaten vereinbarten Schiedsgerichts

<sup>46)</sup> Art. 28 (3) LSchA.

<sup>47)</sup> Art. 31 (7) und 28 (4) LSchA.

<sup>48)</sup> Ebenso wie Gläubiger und Schuldner der Anlagen I, II, III eigene Schiedsinstanzen bilden können, steht den Privatparteien auch im Rahmen der Anlage IV die Errichtung eines Schiedsgerichts an Stelle der Beschreitung des Rechtswegs vor den ordentlichen staatlichen Gerichten offen; vgl. Art. 32 LSchA, Art. 11, 17 Anlage IV LSchA. Diese durch Vereinbarung der Privatparteien zustande gekommenen Schiedsinstanzen unterscheiden sich in ihrem Rechtscharakter jedoch grundlegend von den beiden zwischenstaatlichen Schiedsinstanzen, dem Schiedsgerichtshof und der Gemischten Kommission.

<sup>49)</sup> So auch die unten S. 750 ff. wiedergegebene Entscheidung der Gem. Kommission.



ausgehen. Der Schiedsgerichtshof sollte aber als reines Regierungsschiedsgericht den völkerrechtlichen Vertragspartnern vorbehalten bleiben. Auf Grund dieser Überlegungen entschloß man sich zur Schaffung der Gemischten Kommission, die unter noch im einzelnen zu erörternden Voraussetzungen von den Privatparteien des Schuldverhältnisses angerufen werden kann und an deren Verfahren sich die völkerrechtlichen Vertragspartner als dritte Parteien beteiligen können. Die Rechtskraft ihrer Entscheidungen erstreckt sich nicht nur auf die Parteien des Schuldverhältnisses, sondern auch auf die am Verfahren beteiligten Staaten <sup>50)</sup>.

a) Die Privatparteien, d. h. Gläubiger und Schuldner, können der Gemischten Kommission durch gemeinsamen Antrag eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Anlage IV zum LSchA unterbreiten <sup>51)</sup>. Es bedarf dazu also einer vorherigen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner. Als Meinungsverschiedenheit ist jede Kontroverse zwischen Gläubiger und Schuldner anzusehen, die im Zusammenhang mit der zu regelnden Schuld über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen auftaucht.

b) Die Anrufung der Gemischten Kommission kann auch auf einseitigen Antrag einer der Privatparteien erfolgen. Dem Antrag muß in diesem Falle eine Erklärung der Regierung des Heimatstaates des Klägers beigelegt werden, in der diese erklärt, »daß die zu entscheidende Frage nach ihrer Auffassung für die Auslegung der genannten Anlage von allgemeiner Bedeutung« ist <sup>52)</sup>. Einer weiteren Begründung bedarf diese Erklärung nicht. Auf diese Weise sollte einer Behelligung der Kommission mit Bagatellsachen vorgebeugt werden <sup>53)</sup>.

Betrachtet man die Zuständigkeit der Kommission in diesen beiden Fällen in funktioneller Hinsicht, so ergibt sich, daß das Verfahren vor der Gemischten Kommission insoweit völlig unabhängig ist von dem Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten und dem gemäß Art. 32 LSchA von den Privatparteien zu bildenden Schiedsgericht. Gläubiger und Schuldner haben daher das Recht, sich unmittelbar und ohne vorheriges Verfahren an die Kommission zu wenden.

Der Natur der Sache entsprechend erläßt die Gemischte Kommission ein Feststellungsurteil. Die begehrte Feststellung wird sich in der Regel auf das

<sup>50)</sup> Art. 31 (6) LSchA.

<sup>51)</sup> Art. 31 (2) (a) Halbsatz 1.

<sup>52)</sup> Art. 31 (2) (a) Halbsatz 2. Das erste Urteil der Gemischten Kommission ist in einem Verfahren auf Grund einseitigen Antrags mit Regierungsgenehmigung gefällt worden.

<sup>53)</sup> So in der Denkschrift zum LSchA, Bundestagsdrucksache Nr. 4260 (Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksachen Bd. 23), S. 166, Anm. zu Art. 31.

konkrete Schuldverhältnis beziehen, um dessen »Regelung«<sup>54)</sup> gestritten wird. Dementsprechend lautete der Tenor der ersten Entscheidung der Kommission: Es wird festgestellt, »Die im Antrag vom . . . bezeichnete Forderung . . . hat spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage IV in Verbindung mit Anlage VII des LSchA«.

c) In anderer Weise ist die Zuständigkeit der Kommission gemäß Art. 31 (2) (b) LSchA ausgestaltet. In diesem Rahmen muß ein vor dem Schiedsgericht der Privatparteien<sup>55)</sup> anhängiger Rechtsstreit auf Verlangen eines der völkerrechtlichen Vertragspartner an die Gemischte Kommission verwiesen werden. Auch ohne solchen Antrag kann das Schiedsgericht der Privatparteien einen Rechtsstreit von sich aus an die Kommission verweisen. Die Kommission ist insoweit nicht auf die Nachprüfung einzelner Auslegungsfragen beschränkt, vielmehr geht der Rechtsstreit seinem ganzen Umfange nach auf die Kommission über. Eine Ausnahmeregelung ist nur für das vertragshilfeähnliche Verfahren vor dem Schiedsgericht der Privatparteien gemäß Art. 11 Anlage IV zum LSchA getroffen worden. Dort kann der Kommission nur diejenige Frage zur Entscheidung vorgelegt werden, die für die Auslegung der Anlage IV grundsätzliche Bedeutung hat.

Unter dem Gesichtspunkt der funktionellen Zuständigkeit betrachtet, fungiert die Gemischte Kommission, wenn man von der Ausnahmeregelung für das erwähnte Verfahren gemäß Art. 11 Anlage IV absieht, hier als Rechtsmittelinstanz. Da das Schiedsgericht der Privatparteien<sup>56)</sup> als Berufungsinstanz gegenüber dem erstinstanzlichen deutschen staatlichen Gericht errichtet wird, erhält die Gemischte Kommission als zwischenstaatliche Schiedsinstanz insoweit die Stellung eines Rechtsmittelgerichts gegenüber einem staatlichen Gericht.

Das Verfahren selbst ist als sogenanntes Evokationsverfahren zu kennzeichnen. Typisch dafür ist, daß ein übergeordnetes Gericht eine vor einer untergeordneten Instanz anhängige Streitsache an sich zieht, ohne deren Endentscheidung abzuwarten<sup>57)</sup>.

<sup>54)</sup> Der Begriff der Regelung ist ein rechtstechnischer Begriff des LSchA und bedeutet die vereinbarte Novation des Schuldverhältnisses auf dem Boden der im LSchA enthaltenen Vorschläge; vgl. Art. 3 g, k, l LSchA.

<sup>55)</sup> Gemäß Art. 32 LSchA.

<sup>56)</sup> Gemäß Art. 32 LSchA.

<sup>57)</sup> Dem normalen deutschen Prozeßrecht ist diese Einrichtung fremd, doch findet man sie in manchen ausländischen Rechtsordnungen. So bestimmt Art. 473 des Code de Procédure Civile:

«En cas d'appel d'un jugement avant dire droit, si cette décision est infirmée, la juridiction d'appel pourra évoquer l'affaire, à condition que la matière soit susceptible de recevoir une décision définitive. Il en sera de même dans le cas où elle infirmerait ou annulerait des jugements sur le fond soit pour vice de forme, soit pour toute autre

Im Rahmen der Ausnahmebestimmung zugunsten des vertragshilfeähnlichen Verfahrens gemäß Art. 11 Anlage IV zum LSchA handelt es sich dagegen um einen Zwischenfeststellungsstreit über eine präjudizielle Rechtsfrage vor der Gemischten Kommission. Hat die Kommission entschieden, so setzt das von den Privatparteien gebildete Schiedsgericht sein Verfahren fort<sup>58)</sup>.

#### IV. Verfahren

##### 1. Prozeßvoraussetzungen

Eine völkerrechtliche Vertragspartei kann einen Streitfall durch einseitige Klageerhebung beim Schiedsgerichtshof anhängig machen<sup>59)</sup>. Der Schiedsgerichtshof kann deshalb eine Entscheidung fällen, auch wenn die Gegenpartei sich nicht auf das Verfahren einläßt. Eines besonderen Kompromisses zwischen den Parteien zur Umschreibung des Streitgegenstandes bedarf es somit nicht<sup>60)</sup>. Der Schiedsgerichtshof wird durch diese Regelung als eine Institution der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit gekennzeichnet.

Besondere Verfahrensvoraussetzungen für den Schiedsgerichtshof statuiert das LSchA im übrigen nicht. Freilich kann nur wegen solcher Streitigkeiten Klage erhoben werden, deren Beilegung im Verhandlungswege sich als nicht möglich erwiesen hat<sup>61)</sup>. Die Vertragspartner müssen deshalb zunächst versucht haben, eine Einigung im Wege diplomatischer Verhandlungen herbeizuführen. Ist dies nicht gelungen, so stellt das LSchA der Einleitung eines Verfahrens vor dem Schiedsgerichtshof keine weiteren Hindernisse entgegen. Eines Vorverfahrens vor einer der nach den Anlagen des LSchA errichteten Schiedsinstanzen bedarf es nur unter den bereits erörterten Voraussetzungen<sup>62)</sup>.

Die Anrufung der Gemischten Kommission setzt voraus, daß die Auslegung der Anlage IV zum LSchA im Zusammenhang mit der

---

cause». Wesentlich ist, daß bis zur Evokation noch nicht der Devolutiveffekt bezüglich der ganzen Streitsache eingetreten war (vgl. Drago, *L'évocation dans la procédure administrative*, *Revue du Droit Public et de la Science Politique* 1957, S. 453). Entsprechendes gilt für den *writ of certiorari* im anglo-amerikanischen Recht. Wegen einzelner Vorbilder im Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit vgl. unten V.

<sup>58)</sup> Art. 32 (2) (e) LSchA.

<sup>59)</sup> Art. 28 (9) LSchA.

<sup>60)</sup> Die Regelung entspricht der Fakultativklausel des IGH (Art. 36 Ziff. 2 des IGH-Statuts).

<sup>61)</sup> Art. 28 (2) Satz 1 LSchA.

<sup>62)</sup> Vgl. oben III 1.

Regelung eines der in Art. 1–4 der Anlage IV genannten Schuldverhältnisse streitig geworden ist. Wesentliche Merkmale sind insofern, daß es sich um eine vor dem 8. Mai 1945 fällige Forderung aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr oder um eine Forderung aus dem Kapitalverkehr gegen einen nicht öffentlichen Schuldner, falls sie ursprünglich den Betrag von 40 000.– US Dollar nicht überstieg, handelt.

Es wird ferner vorausgesetzt, daß vor Klageerhebung Gläubiger und Schuldner ihre Bereitschaft zur Regelung der Schuld im Rahmen des LSchA erklärt haben<sup>63)</sup>. Diese Erklärung besteht gewöhnlich in der Abgabe eines Regelungsangebots und begründet *ipso iure* für das gesamte weitere Verfahren die wahlweise Zuständigkeit der in dem LSchA vorgesehenen Schiedsinstanzen<sup>64)</sup>. Die Aufnahme dieser Bestimmung erklärt sich aus verfassungsrechtlichen Rücksichten. Man glaubte auf deutscher Seite, im Hinblick auf das Verbot der Ausnahmegerichte in Art. 101 des Grundgesetzes deutsche Schuldner nur mit ihrer Einwilligung der Gerichtsbarkeit der Schiedsinstanzen unterwerfen zu können<sup>65)</sup>. Die Einsetzung der Gemischten Kommission beruht jedoch nicht auf einer einverständlichen Erklärung der Privatparteien, sondern auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung. Auch der durch völkerrechtlichen, vom Parlament ratifizierten Vertrag eingesetzte Richter ist für den einzelnen Staatsbürger aber ein gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 des Grundgesetzes. Da die Einsetzung der Gemischten Kommission nicht auf der Willenseinigung der Privatparteien beruht, ist die vom LSchA geforderte Unterwerfungserklärung hier nicht als Schiedsklausel, sondern als ein Prorogationsvertrag aufzufassen, der die wahlweise Zuständigkeit der zwischenstaatlichen Instanz, der Kommission, neben dem an sich allein zuständigen staatlichen Gericht begründet. Zumindest in Ansehung der Gemischten Kommission erscheint es deshalb fraglich, ob die Einführung einer Prorogationsvereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner verfassungsrechtlich tatsächlich zwingend geboten war. Jedenfalls hat diese Regelung, die die Zuständigkeit der Gemischten Kommission von der Einwilligung des deutschen Schuldners abhängig macht, verhindert, daß die Kommission

<sup>63)</sup> Art. 15 (1), (4) LSchA; § 6 des Ausführungsgesetzes zum LSchA, BGBl. 1953 I, S. 1003. Im Rahmen der Anlage IV bedürfen diese Erklärungen der Schriftform; Art. 14 (1) Anlage IV LSchA.

<sup>64)</sup> Verweigert der Schuldner seinen Beitritt, so steht es dem Gläubiger grundsätzlich frei, den Rechtsweg vor den staatlichen deutschen Gerichten zu beschreiten (vgl. Art. 17 (1) LSchA; § 3 Ausführungsgesetz zum LSchA), es sei denn, daß ein ausländisches Gericht ausschließlich zuständig ist und der Schuldner die Unzuständigkeit des deutschen Gerichts rügt (vgl. Art. 17 (2) LSchA; § 4 Ausführungsgesetz zum LSchA).

<sup>65)</sup> Vgl. G u r s k i, a. a. O., S. 344 ff., Anm. 11 zu Art. 15 LSchA; Denkschrift zum LSchA, a. a. O., S. 163, Anm. 3 zu Art. 15.

bisher in nennenswertem Umfang tätig werden konnte<sup>66)</sup>. Das Schwergewicht der Auslegungstätigkeit lag demgegenüber eindeutig bei den deutschen Gerichten<sup>67)</sup>.

Die Anrufung der Gemischten Kommission selbst muß auf gemeinsamen Antrag von Gläubiger und Schuldner erfolgen; klagt eine Partei allein, so muß die Heimatregierung eine entsprechende Erklärung über die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Auslegungsfragen abgeben<sup>68)</sup>.

## 2. Verfahrensablauf

Beide Schiedsinstanzen haben von der Ermächtigung, sich im Rahmen der Bestimmungen des LSchA eine Verfahrensordnung zu geben<sup>69)</sup>, Gebrauch gemacht. Die Verfahrensordnung ist einheitlich; ihre Bestimmungen gelten, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, für das Verfahren sowohl vor dem Schiedsgerichtshof wie vor der Gemischten Kommission<sup>70)</sup>.

Das Verfahren wird durch die Klageerhebung eingeleitet<sup>71)</sup> und zerfällt in zwei Abschnitte, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil<sup>72)</sup>. In beiden Prozeßabschnitten müssen die Parteien ihre Klagebehauptungen vorbringen und Rechtsausführungen zur Stützung ihrer Anträge machen. Das schriftliche Verfahren ist wiederum in verschiedene Stationen, innerhalb deren die Parteien ihre Schriftsätze einreichen, aufgeteilt, nämlich die Klage, die Klageerwiderung, die Replik und die Duplik. Jede dieser Prozeßhand-

<sup>66)</sup> In dem bisher einzigen Verfahren, das bis zum Erlaß eines Urteils durchgeführt werden konnte, hatte die deutsche Schuldnerin kein rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Streitig war lediglich, ob die Schuld im Verhältnis 10 : 1 oder als eine Goldmarkforderung »spezifisch ausländischen Charakters« im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden mußte. Im letzteren Falle hatte die Schuldnerin einen Entschädigungsanspruch gegenüber der öffentlichen Hand gemäß §§ 63 ff. des Ausführungsgesetzes zum LSchA. Auf der Beklagtenseite stand deshalb als eigentlich materiell interessierte Partei neben der Schuldnerin die dem Verfahren beigetretene Bundesrepublik. Das Urteil vom 7. 11. 1956 ist unten S. 750 ff. abgedruckt.

<sup>67)</sup> Dem Urteil der gemischten Kommission, das sich mit der Auslegungsfrage des »spezifisch ausländischen Charakters« einer Forderung befaßte, steht eine ganze Anzahl von Entscheidungen deutscher Gerichte zu demselben Problem gegenüber; vgl. Bundesgerichtshof, Beschluß vom 14. 7. 1955, NJW 1955, S. 1514 f.; Beschluß vom 4. 7. 1957, NJW 1957, S. 1360; OLG Hamm, Beschluß vom 7. 1. 1954, NJW 1954, S. 1005; Beschluß vom 14. 7. 1957, NJW 1957, S. 1564; OLG Stuttgart, Urteil vom 2. 11. 1955, NJW 1956, S. 951; KG, Urteil vom 7. 10. 1955, NJW 1956, S. 952 (zit.); OLG Celle, Beschluß vom 31. 12. 1955, NJW 1956, S. 425; OLG Frankfurt, Urteil vom 9. 4. 1957, MDR 1957, S. 613; OLG Schleswig, Beschluß vom 16. 9. 1957, NJW 1957, S. 1928.

<sup>68)</sup> Art. 31 (2) (a) LSchA; vgl. auch oben III 2 b.

<sup>69)</sup> Art. 9 Anlage IX, Art. 9 Anlage X LSchA.

<sup>70)</sup> Art. 50 VO.

<sup>71)</sup> Art. 11 VO.

<sup>72)</sup> Art. 17 ff., 25 ff. VO.

lungen ist innerhalb bestimmter, vom Gericht zu Beginn des Verfahrens festgesetzter Fristen vorzunehmen<sup>73</sup>). Prozeßhindernde Einreden sind im ersten Stadium des Verfahrens zu erheben; über sie wird in der Regel vorab entschieden<sup>74</sup>). Nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens kann auf Antrag der Parteien von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden<sup>75</sup>).

Das ganze Verfahren rollt nach einem zuvor festgelegten Plan ab. Am Zustandekommen dieses Planes wirken das Gericht und die Parteien gemeinsam mit. In einer Besprechung zu Beginn des Verfahrens holt der Präsident die Ansichten der Parteien über Zahl und Reihenfolge der Schriftsätze, Fristen, Sprachen usw. ein und ist auch gehalten, entsprechende Parteiwünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen<sup>76</sup>). Die Vorschrift ist Ausdruck der während des gesamten Prozeßverlaufs geltenden ungeschriebenen Kooperationspflicht zwischen Gericht und Parteien<sup>77</sup>). Diese Regel hat sich aus dem zwischenstaatlichen Verfahren zu einem allgemeinen Prozeßgrundsatz vor internationalen Gerichten entwickelt<sup>78</sup>); sie beansprucht Geltung auch in den Fällen, in denen Einzelpersonen eine selbständige Parteistellung vor zwischenstaatlichen Gerichtsinstanzen eingeräumt ist.

Trotz Aufteilung in verschiedene Prozeßabschnitte und Fristgebundenheit der einzelnen Prozeßhandlungen wohnt dem Verfahren eine gewisse Elastizität inne. Es darf als weiterer Grundsatz des zwischenstaatlichen Prozeßrechts gelten, daß der internationale Richter weitaus weniger als der staatliche Richter an technische Regeln gebunden ist<sup>79</sup>). Er ist frei in der Würdigung der Beweise<sup>80</sup>). Jede Frist kann geändert, verspätete Prozeß-

<sup>73</sup>) Art. 16 VO.

<sup>74</sup>) Art. 39 VO.

<sup>75</sup>) Art. 24 VO.

<sup>76</sup>) Art. 15 VO.

<sup>77</sup>) Weitere Fälle finden sich z. B. in Art. 22, 23, 24, 29, 34, 39 VO. Prozeßleitende Anordnungen können insoweit nur nach Anhörung, mit Zustimmung oder auf Antrag der Parteien ergehen.

<sup>78</sup>) Vgl. z. B. die Ausführungen von Commissioner Nielsen im Kling-Case (General Claims Commission, United States – Mexico, Urteil vom 8. 10. 1930, AJIL vol. 25, 1931, S. 376 f.): "Counsel in an international arbitration are of course zealous in producing all possible evidence and argument in defense of the acts of a government which they represent. It is natural and proper that they should do so. That is of course their duty to their governments and to themselves, and it is their duty to the tribunals before which they appear which should have all possible assistance in formulating sound judgments".

<sup>79</sup>) Vgl. z. B. im Kling Case, a. a. O., S. 375: "Little adjective law has been developed in international practice. International tribunals are guided to some extent by rules formulated in connection with each arbitration. With respect to matters of evidence they must give effect to common sense principles underlying rules of evidence in domestic law". Hudson, International Tribunals, 1944, S. 84 ff.

<sup>80</sup>) Vgl. z. B. Max Huber als Richter des Ständigen Schiedshofs im Palmas-Fall, Fontes A I 2, S. 164: "It is for the Arbitrator to decide both whether allegations do or

handlungen können zugelassen werden<sup>81)</sup>. Die Verfahrensordnung unterliegt der Disposition des Gerichts<sup>82)</sup>.

Vergleicht man die Verfahrensordnung mit denen anderer internationaler Gerichte, so zeigt sich, daß sie sich in ihren Grundzügen einander weitgehend gleichen. Es erscheint durchaus berechtigt, von einem einheitlichen völkerrechtlichen Prozeßrecht zu sprechen. Bei näherer Betrachtung ergibt sich insbesondere eine enge Anlehnung der Verfahrensordnung an die *rules* des Internationalen Gerichtshofs<sup>83)</sup>. Der gleiche Verfahrensablauf kehrt auch bei anderen internationalen Gerichten wieder. Vergleichshalber sei nur auf den Gerichtshof der EGKS oder die Gemischten Schiedsgerichte auf Grund des Versailler Vertrags verwiesen<sup>84)</sup>.

### 3. Beteiligung Dritter

Jeder völkerrechtliche Vertragspartner hat einen Anspruch, als dritte Prozeßpartei zu einem anhängigen Rechtsstreit vor dem Schiedsgerichtshof zugelassen zu werden, sofern er ein Interesse am Gegenstand des Rechtsstreits dartut<sup>85)</sup>. Der Gerichtshof holt die Stellungnahme der Prozeßparteien zu dem Beitrittsantrag ein und entscheidet alsdann über die Zulassung des Beitritts<sup>86)</sup>. Kommt er zu dem Ergebnis, daß die antragstellende Vertragspartei ein Interesse an dem Streitgegenstand hat, so muß er dem Antrag stattgeben. Diese Regelung, bei Streitigkeiten über die Auslegung multilateraler Verträge sämtlichen Vertragspartnern das Recht zur Intervention in einen schwebenden Rechtsstreit zu geben, hat seit langem Eingang in das

---

– as being within the knowledge of the tribunal – do not need evidence in support and whether the evidence produced is sufficient or not; and finally, whether points left aside by the Parties ought to be elucidated”.

<sup>81)</sup> Art. 16 (b) VO.

<sup>82)</sup> Art. 58 VO.

<sup>83)</sup> Rules of Court, adopted on May 6, 1946; CIJ, Série D no. 2, 2me éd., Mai 1947, S. 54. Diese Verfahrensregeln des IGH sind ihrerseits vom StIGH übernommen. Die Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung der beiden Gerichte des LSchA zeigt sich nicht nur in der äußeren Gliederung des Verfahrens in einen schriftlichen, in einzelne Abschnitte zerlegten, und in einen mündlichen Teil, sondern auch in der Art und Weise, wie einzelne Prozeßhandlungen vorzunehmen sind, und in den Vorschriften für die mündliche Verhandlung. Ebenfalls geht hier dem Verfahren eine Vorbesprechung zwischen Gericht und Parteien voraus.

<sup>84)</sup> Verfahrensordnung des Gerichtshofs der EGKS, Amtsblatt der EGKS 1953, S. 37 ff.; Règlement de procédure du Tribunal Arbitral Mixte Franco-Allemand, Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes, t. 1, S. 44 ff. Entsprechende Verfahrensordnungen haben sich die übrigen Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrags gegeben.

<sup>85)</sup> Art. 28 (6) LSchA.

<sup>86)</sup> Art. 42 VO.

internationale Prozeßrecht gefunden<sup>87)</sup>. Der Beitritt hat die Wirkung, daß sich die Rechtskraft der Entscheidung auch auf die beigetretene Partei erstreckt<sup>88)</sup>.

Für das Verfahren vor der Gemischten Kommission gilt die gleiche Regelung<sup>89)</sup>. Da die Einleitung eines Verfahrens vor der Gemischten Kommission, abgesehen vom Fall des Evokationsverfahrens<sup>90)</sup>, in der Hand der einzelnen Gläubiger und Schuldner liegt, stehen sich nach erfolgtem Beitritt Staaten und Privatparteien als Prozeßparteien im Verfahren vor einem zwischenstaatlichen Gericht gegenüber<sup>91)</sup>. Das Urteil der Kommission ist auch für die beigetretenen Staaten bindend<sup>92)</sup>.

### V. Völkerrechtliche Bedeutung

Die Errichtung der beiden zwischenstaatlichen Schiedsinstanzen durch das LSchA ist völkerrechtlich in mehrfacher Hinsicht bedeutsam.

Betrachtet man sie im Zusammenhang mit der Bildung einer Reihe weiterer internationaler Gerichtsinstanzen in jüngster Zeit<sup>93)</sup>, so zeigt sich, daß

<sup>87)</sup> So schon Art. 84 Abs. 2 der 1. Haager Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. 10. 1907, RGBl. 1910, S. 5 (in Anlehnung an Art. 56 der entsprechenden Konvention von 1899) und Art. 63 des IGH-Statuts, der im Gegensatz zum gewöhnlichen Fall der Intervention (Art. 62) bei der Interpretation mehrseitiger Verträge ein rechtliches Interesse der übrigen Vertragspartner zum Beitritt vermutet.

<sup>88)</sup> Art. 28 (8) (a) LSchA.

<sup>89)</sup> Art. 31 (3) LSchA; Art. 53 VO.

<sup>90)</sup> Art. 31 (2) (b) LSchA; vgl. oben III 2 c.

<sup>91)</sup> In dem Verfahren, das dem unten S. 750 ff. wiedergegebenen Urteil der Gemischten Kommission voranging, sind auf Seiten von Gläubiger und Schuldner jeweils die Heimatstaaten dem Prozeß beigetreten, vgl. oben Anm. 66.

<sup>92)</sup> Art. 31 (6) (a) LSchA.

<sup>93)</sup> Es sei hingewiesen auf folgende Gerichte, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist: Schiedsgericht gemäß Art. 9 des »Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten« vom 26. 5. 1952 in der Fassung des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. 10. 1954, BGBl. 1955 II, S. 301 ff. (vgl. auch »Verwaltungsabkommen über das Schiedsgericht und die Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland« vom 12. 11. 1956, BA Nr. 225 vom 17. 11. 1956); Europäische Kommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte gemäß Art. 24, 38 ff., 46 der »Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten«, BGBl. 1952 II, S. 685 ff.; Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gemäß Art. 89 Abs. 1 des EGKS-Vertrages, BGBl. 1952 II, S. 445 ff. in Verbindung mit dem »Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften«, BGBl. 1957 II, S. 1156 ff.; entsprechende Zuständigkeiten hat der Gerichtshof gemäß Art. 170 des »Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft« und Art. 142 des Euratom-Vertrages, BGBl. 1957 II, S. 753 ff. Bilateral vereinbarte Schiedsinstitutionen mit obligatorischem Charakter sind die Schiedskommission gemäß Art. 14 des Israel-Abkommens, BGBl. 1953 II, S. 35 ff., und



die Staaten zur Beilegung von Streitigkeiten untereinander auf weiten Sachbereichen besondere, mit einer festen Richterbank besetzte, mit einer einheitlichen Prozeßordnung versehene und in Permanenz tagende internationale Gerichte geschaffen haben. Entsprechend dem Maß ihrer Institutionalisierung lassen sich diese Gerichtsinstanzen dem Zweig der internationalen Gerichtsbarkeit im Unterschied zu der meist bilateral und *ad hoc* vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit zuordnen. Zur Jurisdiktion dieser Gerichte gehören in weitem Umfang Sachbereiche, die ihren Ursprung in privatrechtlichen Rechtsverhältnissen haben. Es verdient als neuartig hervorgehoben zu werden, wenn in solchen Fällen Privatpersonen vor der Gemischten Kommission das Recht zur Anrufung eines zwischenstaatlich gebildeten Schiedsgerichts eingeräumt wird.

Die Eröffnung von Klagemöglichkeiten für Einzelpersonen vor Gerichten, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung zwischen Staaten errichtet werden, tritt auch anderwärts in Erscheinung; sie ist am augenfälligsten im Recht der drei neuen europäischen Gemeinschaften<sup>94)</sup>. Aber während im letzteren Falle der Zugang von Privatpersonen zu einem überstaatlichen Gericht nur als notwendiges rechtsstaatliches Korrelat zur Betrauung eines übernationalen Organs mit unmittelbaren Hoheitsbefugnissen gegenüber dem einzelnen Staatsbürger erscheint, läuft die Einräumung eines entsprechenden Rechts außerhalb einer internationalen Organisation hergebrachten völkerrechtlichen Vorstellungen durchaus zuwider<sup>95)</sup>. Ein kurzer historischer Rückblick eröffnet hier die Perspektive zu neueren, im Völkerrecht sich anbahnenden Tendenzen.

das Schiedsgericht des Saarvertrags, Art. 89 ff. des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. 10. 1956, BGBl. 1956 II, S. 1587 ff.

<sup>94)</sup> Über den Gerichtshof der EGKS, EWG und Euratom vgl. oben Anm. 93. Gemeint ist hier die Zuständigkeit gemäß Art. 33 ff. EGKS-Vertrag, 173, 175 EWG-Vertrag und 146, 148 Euratom-Vertrag. Als ein besonderer Zweig internationaler Gerichtsbarkeit sind die durch Organisationsakt internationaler Organisationen geschaffenen Verwaltungsgerichte zu erwähnen, die von den Funktionären der Organisation in den ihren Status betreffenden Fragen angerufen werden können (UN-Verwaltungsgericht, Art. 2 des Statuts, UN Publ. 1956. X. 1, und Verwaltungsgericht der ILO, Art. 2 des revidierten Statuts vom 9. 10. 1946, Bulletin officiel des BIT 1946, S. 324). Eine entsprechende Zuständigkeit des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften für deren Beamte und Angestellte enthalten Art. 179 EWG-Vertrag und 152 Euratom-Vertrag.

<sup>95)</sup> Ebenso Ernst Wolff, Die internationalen Gerichte und die privaten Interessen, Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung 1950, Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, S. 974 ff., 990. Die Forderung nach einem Klagrecht von Einzelpersonen vor internationalen Gerichten ist dagegen schon alt. Sie wurde bereits 1911 von Wehberg erhoben (Ein internationaler Gerichtshof für Privatklagen, Neudruck in Die Friedens-Warte, Bd. 54, 1957/58, S. 117 ff.).

Es galt als feststehender Grundsatz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bis zum Ausgang des ersten Weltkrieges, daß vor zwischenstaatlichen Gerichtsinstanzen Ansprüche nur im Verhältnis von Staat zu Staat geltend gemacht werden konnten. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte ein Staat im Wege diplomatischer Protektion auch Ansprüche seiner Bürger vor einem zwischenstaatlichen Schiedsgericht einklagen. Der protezierende Staat machte selbst in diesen Fällen nach herkömmlicher Auffassung einen eigenen völkerrechtlichen Anspruch geltend, der von dem zugrunde liegenden Privatanspruch gelöst war; im Verfahren vor dem Schiedsgericht kam allein den Staaten Parteistellung zu. Die einzige Durchbrechung dieses Prinzips bildete die Errichtung des Zentralamerikanischen Gerichtshofs im Jahre 1907, der eine Klage einzelner Bürger gegen Mitgliedstaaten der Konvention zuließ<sup>96)</sup>. Erst die Friedensverträge des Jahres 1919 sahen Gemischte Schiedsgerichte mit einer weitreichenden Zuständigkeit auch für die Klagen von Einzelpersonen vor<sup>97)</sup>. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich u. a. auf die Entscheidung von Prozessen zwischen Angehörigen der ehemals feindlichen Staaten über Vorkriegsverträge sowie auf Entschädigungsansprüche von Angehörigen der Siegermächte gegen das Deutsche Reich auf Grund außerordentlicher Kriegsmaßnahmen<sup>98)</sup>. Außerdem wurde im Rahmen des deutsch-polnischen Vertrages über Oberschlesien, der eine eingehende Regelung der Rechte der deutschen Minderheit enthielt, ein Schiedsgericht gebildet, das von Angehörigen beider Länder angerufen werden konnte, wenn eine Auslegung dieses Vertrages streitig wurde<sup>99)</sup>.

<sup>96)</sup> "Convention for the establishment of a Central American court of justice" vom 20. 12. 1907, Art. 2 (Foreign Relations of the U.S. 1907 II, S. 697). Der Gerichtshof fungierte bis zum Jahre 1917 und entschied auch eine Reihe von Individualklagen. – Die Haager Friedenskonferenz von 1907 sah als 12. Abkommen eine Konvention zur Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofs vor (Proceedings of the Hague Peace Conferences, The Conference of 1907, vol. 1, 1920, S. 660). Nach Art. 4 des Entwurfs sollten auch Privatpersonen gegen fremde Staaten vor dem Gerichtshof Klage erheben können. Der Entwurf wurde jedoch nicht ratifiziert. – Die jurisdiktionellen Befugnisse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt wurden hier außer Betracht gelassen, da es sich in erster Linie um ein Administrativorgan handelt.

<sup>97)</sup> Art. 304 a Versailler Vertrag, RGBl. 1919, S. 687 ff.

<sup>98)</sup> Art. 296 Anlage § 16; 297, 299 b, 300 b–d, 302, 304 b Versailler Vertrag. Im einzelnen vgl. S t r u p p, Die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrages, 1923, S. 13 f. Soweit die Gerichte der Siegerstaaten zuständig waren, stand den Angehörigen dieser Länder ein Wahlrecht hinsichtlich der Anrufung der Gemischten Schiedsgerichte zu; Art. 304 b Abs. 2. Die Gemischten Schiedsgerichte haben eine rege Tätigkeit entfaltet. Die Ergebnisse ihrer Rechtsprechung sind in einer neunbändigen Entscheidungssammlung (Recueil des décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes) niedergelegt.

<sup>99)</sup> Vertrag vom 15. 5. 1922, Art. 563, 588; RGBl. 1922 II, S. 238. Der Vertrag sah daneben die Einsetzung einer Gemischten Kommission vor, die aber nur auf Antrag der Regierungen tätig werden konnte, Art. 562, 577. Gemäß Art. 5 konnten einzelne Angehörige

Daß die Einrichtung der Gemischten Schiedsgerichte und des Oberschlesischen Schiedsgerichts zunächst eine Ausnahmeregelung blieb, zeigt die Aufstellung zahlreicher anderer Schiedsgerichte, vor denen über Privatansprüche in rein zwischenstaatlichen Verfahren entschieden wurde<sup>100</sup>). Erst in neuerer Zeit ist wieder eine stärkere Hinwendung zur Schaffung internationaler Gerichtsinstanzen erkennbar, vor denen Privatpersonen ihre Rechte und Interessen in selbständiger Prozeßführung vertreten können. Neben der Gemischten Kommission des LSchA sei hingewiesen auf die Europäische Kommission für Menschenrechte<sup>101</sup>), die Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen<sup>102</sup>), das Oberste Rückerstattungsgericht<sup>103</sup>), den Internationalen Gerichtshof im Saarland<sup>104</sup>) und den deutsch-französischen Gemischten Gerichtshof<sup>105</sup>). Die Einräumung eines Prozeßführungsrechtes bedeutet zugleich, daß die Staaten für die Dauer des Bestehens dieser Gerichte Einzelpersonen einen insoweit beschränkten völkerrechtlichen Status zuerkannt haben.

Von besonderem Interesse ist schließlich die Frage, in welchem Verhältnis die Gerichtsbarkeit der Gemischten Kommission zu der der deutschen innerstaatlichen Gerichte steht<sup>106</sup>). Diese Frage mußte für die zwischenstaatliche

---

der Minderheiten vor dem Schiedsgericht auch Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung der ihnen durch das Abkommen garantierten Rechte erheben.

<sup>100</sup>) Z. B. die Mixed Claims Commission auf Grund des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den USA (Berliner Vertrag vom 25. 8. 1921, RGBl. 1921, S. 1317), deren Zuständigkeit der der Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrags entsprach (Abkommen vom 10. 8. 1922, RGBl. 1923 II, S. 113). Entsprechendes gilt für die Tripartite Claims Commission zwischen Ungarn, Österreich und den USA (Abkommen vom 26. 11. 1924, Foreign Relations of the U.S., 1924 I, S. 152). Hierher gehören weiterhin die von Mexiko mit einer Reihe von Staaten eingerichteten Mexican Claims Commissions (für Deutschland auf Grund des deutsch-mexikanischen Abkommens zur Abgeltung deutscher Ansprüche aus mexikanischen Revolutionsschäden vom 16. 3. 1925, RGBl. 1926 II, S. 129 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 20. 12. 1927, RGBl. 1928 II, S. 375) und die in den Pariser Friedensverträgen von 1947 vorgesehenen Schieds- und Schlichtungskommissionen (vgl. z. B. Art. 83, 87 des Friedensvertrages mit Italien, UNTS vol. 49, S. 747). Im Verfahren vor dem IGH können gemäß Art. 34 des Statuts nur Staaten als Parteien auftreten.

<sup>101</sup>) Art. 19, 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 1952 II, S. 685 ff. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission auf der gütlichen Streitbeilegung.

<sup>102</sup>) Art. 7 des 5. Teils des »Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen« (Überleitungsvertrag), BGBl. 1955 II, S. 405 ff.

<sup>103</sup>) Art. 6 des 3. Teils des vorerwähnten Vertrages. Vgl. auch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 10. 1956, AS Bd. 6, S. 15.

<sup>104</sup>) Amtsblatt des Saarlandes 1955, S. 1737.

<sup>105</sup>) Art. 42 ff. des Saarvertrags, BGBl. 1956 II, S. 1587 ff.

<sup>106</sup>) Vgl. auch Simons in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 9, 1929, S. 35 ff. Eine ausführliche Behandlung der Frage muß einer späteren Untersuchung vorbehalten werden.

Gerichtsbareit so lange im Sinne einer strengen Trennung von der innerstaatlichen Gerichtsbareit beantwortet werden, als es zur ausschließlichen Befugnis der Staaten gehörte, Ansprüche ihrer Bürger vor einem internationalen Forum im eigenen Namen geltend zu machen. Das rechtskräftige Urteil eines staatlichen Gerichts konnte im Verfahren vor der zwischenstaatlichen Instanz nur eine Tatbestandswirkung entfalten. In ganz wenigen Ausnahmefällen wurde ein Schiedsgericht zur Aufhebung eines staatlichen Urteils ermächtigt<sup>107)</sup>. Demgegenüber setzt die Anrufung eines zwischenstaatlichen Gerichts durch Einzelpersonen meist zunächst die Beschreitung des innerstaatlichen Rechtswegs voraus. Staatliches und zwischenstaatliches Gericht werden damit zu einem einheitlichen Instanzenzug zusammengefaßt. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gemischten Kommission im Rahmen des sogenannten Evokationsverfahrens<sup>108)</sup>. Als Vorbild dieser Regelung mag die Ausgestaltung des Oberschlesischen Schiedsgerichts gedient haben. Die Abgrenzung der Zuständigkeit von zwischenstaatlichem und staatlichem Gericht, der Umfang der Mitwirkungsrechte im einheitlichen Verfahren und die Verbindlichkeit der beiderseitigen Entscheidungen ist Sache der einzelvertraglichen Ausgestaltung. Allgemeine Regeln lassen sich hierfür nicht aufstellen.

(Abgeschlossen am 28. Februar 1958)

Hans-Joachim Hallier

---

<sup>107)</sup> Beispiele bei Urbanek, die Überprüfung und Aufhebung nationaler Urteile durch internationale Gerichte, Bonner Diss. 1957, S. 133, 142 ff.

<sup>108)</sup> Art. 31 (2) (b) LSchA, dazu oben III 2 c.